

# Einführung in das Asylverfahren

**Referent:  
Timmo Scherenberg**

Im Rahmen der Reihe „Qualifizierter mit Flüchtlingen arbeiten“, veranstaltet von:

Amnesty International, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonie Hessen e.V., DRK Landesverband Hessen e. V., Hessischer Flüchtlingsrat, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen, Refugee Law Clinic an der Universität Gießen



## Flüchtlinge weltweit

Mitte 2022 (laut UNHCR):

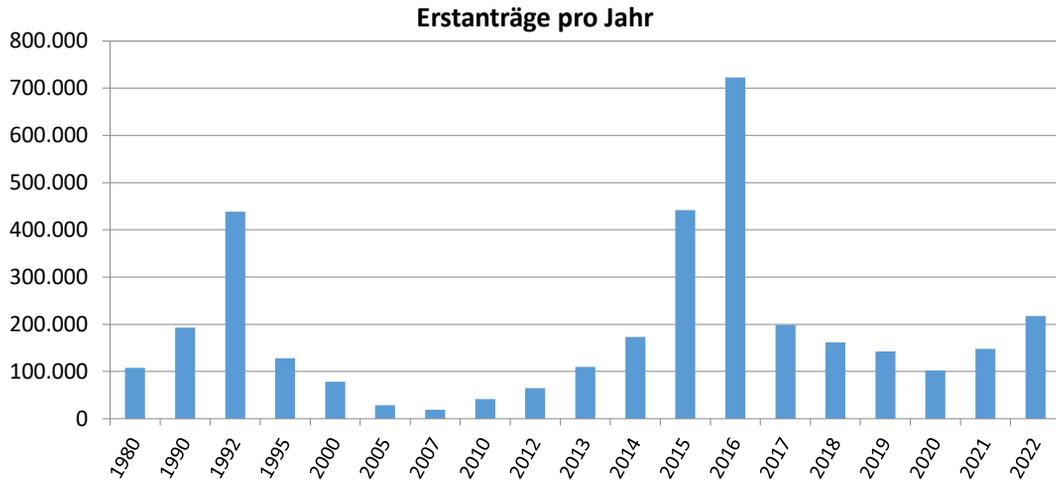
- 103 Mio. Menschen weltweit auf der Flucht
  - 32,5 Mio. Flüchtlinge
  - 53,2 Mio. Binnenvertriebene
  - 4,9 Mio. Asylsuchende
  - 5,3 Mio. anderweitig Schutzbedürftige

→ Jeder 80. Mensch auf der Erde ist auf der Flucht

→ 75% leben in Entwicklungsländern

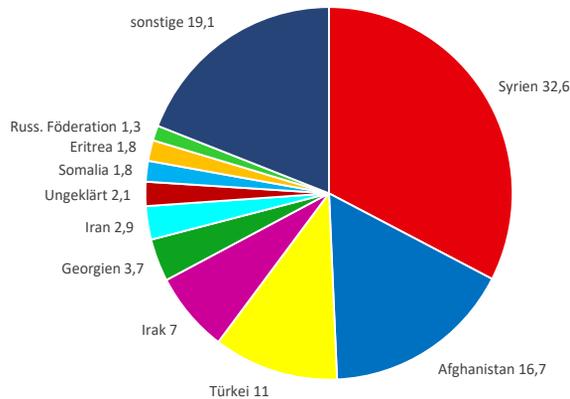


# Asylanträge in Deutschland

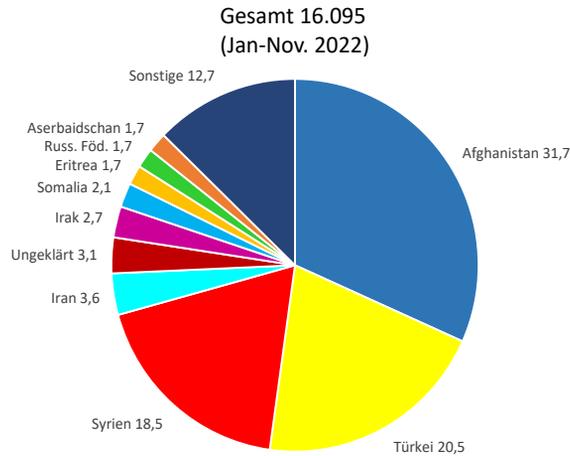


# Hauptherkunftsländer 2022 - Bund

Gesamt 217.774 Asylerstanträge  
 Davon 24.791 in Deutschland geborene Kinder



## Hauptherkunftsländer 2022 - Hessen



## Situation der Asylsuchenden

- Viele Flüchtlinge sind traumatisiert, sei es durch Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht
- Sehr unterschiedliche Asylstandards in der EU, Pushbacks, Inhaftierung oder Obdachlosigkeit drohen in verschiedenen EU-Staaten
- Ungewissheit während des Asylverfahrens über die Zukunft
- Ggf. Ungewissheit über Situation von Familienangehörigen
- Prekäre soziale Situation



# Situation der Asylsuchenden



# Situation der Asylsuchenden

- Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)
- Leben in GU / Lagern, z.T. ohne jegliche Privatsphäre (§ 53 AsylG)
- Wohnpflicht bis zur Entscheidung/Rückführung, max. jedoch bis zu 18 Monate in der EAE, Familien 6 Monate, Identitätstäuscher und SHKL auch länger
- Länder können abweichende Regelungen erlassen!  
Hessen Koalitionsvertrag: Alle sollen so schnell wie möglich verteilt werden.
- In den letzten Jahren trotzdem sehr lange Verweildauer in der EAE, Belegungszahl in den letzten 4 Jahren stark gestiegen, Belegung in Hessen derzeit ca. 5.800
- In den letzten Monaten oft auch sehr schnelle Zuweisung, mitunter vor der Anhörung
- In EAE Residenzpflicht, außerhalb nach 3 Monaten nicht mehr (§§ 56 ff. AsylG)
- Zuweisung des Wohnortes, Umzug fast nicht möglich (§ 50 AsylG)



## Situation der Asylsuchenden

- Arbeitsverbot in der EAE (nach 9 Monaten Arbeitsmarktzugang), außerhalb nach 3 Monaten Arbeitsmarktzugang, keine Vorrangprüfung mehr, jedoch Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 61 AsylG, § 32 V BeschV)
- Seit Anfang 2023: Teilnahme an Integrationskurs allgemein für Personen mit Gestattung möglich (galt davor nur für bestimmte Gruppen), sofern es Plätze gibt.
- Arbeitsgelegenheiten (= 80-Cent Jobs, Verpflichtung möglich, sonst Leistungskürzung) (§§ 5 ff. AsylbLG)
- Asylbewerberleistungsgesetz, dadurch z.T. Sachleistungen und eingeschränkte medizinische Versorgung, „Zwangsehe“ (= Regelbedarfsstufe 2) bei Unterbringung in GU (durch BVerfG abgeschafft), nach 18 Monaten Leistungen analog SGB XII
- Diverse Sanktionsmöglichkeiten im AsylbLG, dadurch drastische Leistungskürzungen oder Sachleistungen (§ 1a AsylG)



## Leistungssätze AsylbLG 2023

Jahr	„notwendiger Bedarf“, physisches Existenzminimum		„notwendiger persönlicher Bedarf“, soziales Existenzminimum		Gesamtbedarf		SGB II
	2022	2023	2022	2023	2022	2023	
Bedarfsstufe 1 (100%) alleinstehende Erwachsene	204	228	163	182	367	410	502
Bedarfsstufe 2 (90%) Paare, alleinstehende Erwachsene in GU	183	205	147	164	330	369	451
Bedarfsstufe 3 (80%) Erwachsene bis 25, die bei ihren Eltern in einer Wohnung leben / Erwachsene in stationärer Einrichtung, z.B. Behindertenhilfe	163	182	131	146	294	328	402
Bedarfsstufe 4 Jugendliche von 14 bis einschließlich 17	215	240	111	124	326	364	420
Bedarfsstufe 5 Kinder von 6 bis einschließlich 13	174	182	109	122	283	304	348
Bedarfsstufe 6 Kinder unter 6	144	161	105	117	249	278	318

Zusätzlich ist zu erbringen alles, was mit Wohnen zu tun hat, also Strom, Heizung, Hausrat, Miete etc.; außerdem das Bildungs- und Teilhabepaket



## Situation der Asylsuchenden

- LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018:

*Auch bei Erkrankung, die weder akut noch schmerzhaft ist, ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (unter Bezug auf BVerfG, Urteil vom 18.07.2012). Das verfassungsrechtlich gebotene Leistungsniveau darf nicht hinter den Mindeststandards der für Asylsuchende geltenden Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zurückbleiben.*

*Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, das der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht. Nur bei gesetzlich geregelten Minderbedarfen können geringere Leistungen gewährt werden. Die missbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer führt nicht zu Minderbedarfen.*

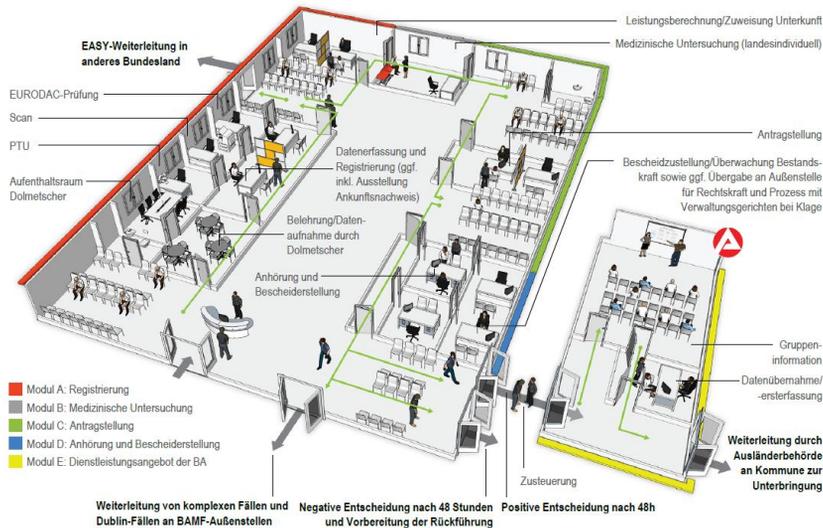


## Situation der Asylsuchenden

- Neu seit Anfang 2023:
- Entscheidung durch das BAMF hat 6 Monate nach Antragstellung zu ergehen (§ 24 AsylG).
- Frist kann ausnahmsweise auf höchstens 15 Monate verlängert werden bei sehr komplexen Fällen, bei Überlastung durch hohe Zahl von Anträgen und bei Nichtmitwirkung des Antragstellers
- Wenn nach 6 Monaten keine Entscheidung, muss Bundesamt Antragsteller darüber informieren, auf Antrag muss es Gründe mitteilen und wann voraussichtlich mit Entscheidung zu rechnen ist
- Bei unklarer Lage im Herkunftsstaat können Entscheidungen ausgesetzt werden



# Ablauf des Asylverfahrens



## Sichere Herkunftsländer

- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
- Geplant (BR stimmt nicht zu): Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien  
Personen aus SHKL müssen bis zum Abschluss des Asylverfahrens und auch nach Ablehnung in der EAE bleiben (§ 47 Ia AsylG), Familien kommen nach 6 Monaten raus
- BAMF kann zusätzlich zur Ablehnung Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VII AufenthG)
- Arbeitsverbot (§ 61 II 4 AsylG) bei Antragstellung nach 31.08.2015



## Dublin III Verordnung

- Regelt, welches europäische Land für die Bearbeitung eines Asylantrages/Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, der im Dublingebiet (EU + Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) gestellt wird
- Zuständig heißt: Asylantrag prüfen und dann entweder Aufenthalt erlauben/dulden oder abschieben
- Die Asylsuchenden bleiben an das zuständige Land in der Regel „gebunden“, Weiterwanderung im Dublingebiet ist nur sehr schwer möglich

Dublin gilt nicht wenn:

- In keinem Mitgliedsstaat ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde
- In einem Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt wurde

15



## Dublin III Verordnung

- Ziele: „one chance only“ & „no refugees in orbit“
- Prinzip: „modifizierter Verantwortungsgrundsatz“ (zuständig ist i.d.R. das Land, das die Einreise möglich gemacht hat)
- Grundannahme: jeder Dublinstaat ist ein sicherer Staat für Flüchtlinge
- jeder Staat *kann* die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylantrages übernehmen, auch wenn er nach der Dublin-VO nicht zuständig wäre (=Selbsteintrittsrecht)

16



## Dublin III Verordnung

- Zuständigkeit - Rangfolge der Kriterien (Art. 7 Dublin III-VO):
- Minderjährige zu Familienangehörigen, wenn es dem Kindeswohl dient, ansonsten dort wo letzter Asylantrag gestellt ist (Art. 8)
- Familieneinheit herstellen (Art. 9-11)
- Visum oder Aufenthaltstitel (Art. 12)
- Einreise oder Aufenthalt (Art. 13)



## Dublin III Verordnung

Ablauf eines Dublinverfahrens :

- Hinweise auf Zuständigkeit eines anderen MS (meist: Fingerabdrücke in Eurodac-Datenbank)
- Übernahmeersuchen des deutschen Dublinreferats an den anderen MS innerhalb von 3, bei Eurodac-Treffer innerhalb von 2 Monaten (Art. 21, 23 & 24)
- Zustimmung(sfiktion) oder Ablehnung des anderen MS, Fristen: 2 Monate wenn dort noch kein Asylantrag, 1 Monat wenn dort schon Asylantrag, 2 Wochen bei Asylantrag und Eurodac-Treffer (Art. 22 & 25)



## Dublin III Verordnung

Ablauf eines Dublinverfahrens:

- Ggf. Prüfung im Dublinreferat: Ausübung des Selbsteintrittsrechts (Art. 17)?
- Bei Zustimmung(sfiktion), wenn kein Selbsteintritt ausgeübt wird: Überstellungsfrist von 6 Monaten (Art. 29)
- Bescheid wird mindestens eine Woche vor der Abschiebung vom BAMF an den Betroffenen (!) zugestellt, Eilanträge sind zulässig (§ 34a Abs. 2 AsylG)
- Adresse dem BAMF bekannt? Antragsteller muss immer aktuelle Adresse mitteilen, § 10 AsylG

19



## Dublin III Verordnung

- Klage gegen Dublin Bescheid innerhalb von einer Woche (keine aufschiebende Wirkung!)
- Eilantrag gegen Abschiebung muss innerhalb von einer Woche gestellt werden, Begründungsfrist nicht spezifiziert (ggf. mit Gericht klären)
- Kein Anwaltszwang, aber empfehlenswert, spezialisierte Anwälte einzuschalten
- Überlegen, ob Klage sinnvoll! (-> Fristablauf, Kirchenasyl)
- Kirchenasyl – Keine Rechtsgrundlage, aber i.d.R. respektieren Behörden Kirchenräume



## Dublin III Verordnung

2022:

- Übernahmeersuchen: 68.709
- Zustimmungen: 36.219
- Überstellungen: 4.158, darunter
  - Österreich 885
  - Frankreich 598
  - Spanien 549
  - Italien 362
  - Polen 315
- Überstellungen von anderen MS nach Deutschland: 3.700



## Die Anhörung im Asylverfahren

- Die Anhörung ist der wichtigste Teil im Asylverfahren und stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar.
- Zentral für die Anhörung ist die Schilderung des individuellen Fluchtschicksals
- Wenn möglich: genaue Schilderung der fluchtauslösenden Ereignisse, so dass sich der Entscheider ein genaues Bild der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann (detaillierter, lebensechter, widerspruchsfreier und schlüssiger Sachvortrag)
- „Glaubhaftigkeit“ der Sachangaben und „Glaubwürdigkeit“ des Antragstellers



## Die Anhörung im Asylverfahren

- Beweisdokumente können eingebracht werden (Echtheit?!)
- i.d.R. getrennte Anhörungen von Eheleuten und Familienangehörigen
- Sprachmittler wird gestellt, man darf auf eigene Kosten eigenen Sprachmittler mitbringen,
- Beistand kann gestattet werden, muss vorher angemeldet werden
- AnhörerIn und DolmetscherIn bei geschlechtsspezifischer Verfolgung



## Arten der Schutzgewährung

Es gibt vier verschiedene Schutzstatus in Deutschland, die unterschiedliche Rechtsfolgen für die Betroffenen haben:

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)



## Asyl

- Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:  
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“
- Aber:  
Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen

➔ Nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich



## Flüchtlingsschutz

- § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG
- Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)
- § 3a Verfolgungshandlungen
- § 3b Verfolgungsgründe
- § 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann
- § 3d Akteure, die Schutz bieten können
- § 3e Interner Schutz



## Subsidiärer Schutz

- § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge



## Abschiebungsverbote

- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind (Qualifiziertes ärztliches Attest), z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.



**Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 35398 Gießen

Datum: 2014 - JLe

Gesch.-Z.: [redacted]

Bitte unbedingt angeben

**BESCH E I D**

In dem Asylverfahren des/der [redacted] geb. am [redacted]

wohnhalt: [redacted]

ergibt folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [redacted] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

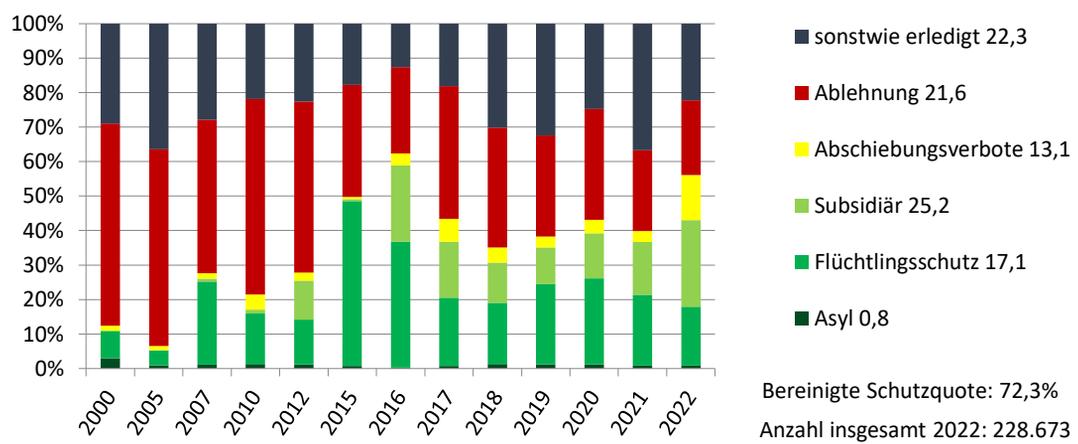
  

DM/MS

Hausanschrift Dienststelle	Briefnachricht-Zentrale	Internet	☒ Zentrale	Fachliche Zentrale	Stabsabteilung
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	www.bamf.de	08 110 9 41 - 0	08 110 9 42 42 00	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Postfach 10 15 53 55 55 55	Postfach 10 15 53 55 55 55	E-Mail			Postfach 10 15 53 55 55 55
60461 Korbach	60461 Korbach	service@bamf.bund.de			604 604 604 604 604



# Entscheidungen



## Widerrufsverfahren (§ 73 AsylG)

- Wenn Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen
- Insbesondere dann, wenn man sich dem Schutz des Verfolgerstaates freiwillig wieder unterstellt, sich wieder in dem Staat niederlässt
- Wenn sich allgemein Umstände im Herkunftsland grundlegend geändert haben, so dass Schutz nicht mehr benötigt wird
- Seit Anfang 2023: Keine automatische Widerrufsüberprüfung nach 3 Jahren mehr



## Konsequenzen der verschiedenen Anerkennungsarten

**Referent:**  
**Timmo Scherenberg**

**Im Rahmen der Reihe „Qualifizierter mit Flüchtlingen arbeiten“, veranstaltet von:**

Amnesty International, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonie Hessen e.V., DRK Landesverband Hessen e.V., Hessischer Flüchtlingsrat, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen, Refugee Law Clinic an der Universität Gießen



## Einführung in das Aufenthaltsrecht

- Vier Stufen des Ermessens im Gesetz:
  - „darf nicht“ = Kein Ermessen (negativ)
  - „kann“ / „grundsätzlich“ = Eigentlich nicht, aber Ermessensspielraum für atypische Fälle
  - „soll“ / „in der Regel“ = Eigentlich ja, aber Ermessensspielraum für atypische Fälle
  - „ist“ / „wird erteilt“ = Anspruch, kein Ermessen



## Welches Papier bedeutet was?

- Aufenthaltsgestattung = Während des Asylverfahrens, auch wenn Klage gegen Ablehnung vom BAMF eingelegt wurde
- Aufenthaltserlaubnis = nach Anerkennung, immer befristet, verlängerbar
- Niederlassungserlaubnis = unbefristet
- Daueraufenthaltserlaubnis-EU = wie NE, mit Elementen der Freizügigkeit
- Duldung = nach rechtskräftiger Ablehnung, vollziehbar ausreisepflichtig
- Fiktionsbescheinigung = Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt oder nach Anerkennung erstmalig AE beantragt, für den Zeitraum der Bearbeitung durch die Ausländerbehörde



## Arten der Schutzgewährung

Es gibt vier verschiedene Schutzstatus in Deutschland, die unterschiedliche Rechtsfolgen für die Betroffenen haben:

- Asyl (Art. 16a GG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)



## Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- **Wer war das nochmal?**
- Asyl, Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz:  
„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“  
Aber: Wer über einen sicheren Drittstaat (= alle EU-Staaten) einreist, kann kein Asyl bekommen, nur bei Einreise mit dem Flugzeug möglich
- Flüchtlingsschutz, § 3 AsylG:  
Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.



## **Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):**

- Die Rechtsfolgen für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention sind annähernd gleich, daher werden sie hier gemeinsam aufgeführt
- Asylberechtigte haben eine AE nach § 25 Abs. 1, anerkannte Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 erste Alternative Aufenthaltsgesetz
- Leider hat der Gesetzgeber bei der Einführung des subsidiären Schutzes die denkbar verwirrendste Lösung gewählt, und diesen auch in den § 25 Abs. 2 aufgenommen, daher muss jetzt immer unterschieden werden zwischen § 25 Abs. 2 erste Alternative (GFK-Flüchtlinge) und § 25 Abs. 2 zweite Alternative (subsidiär Schutzberechtigte)



## **Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):**

- AE für 3 Jahre (§ 26 I 2 AufenthG)
- Flüchtlingspass (Art. 28 GFK)
- Erlöschenregelung (72 AsylG) bei Reise ins Heimatland wurde gestrichen, diese kann jedoch Widerrufsverfahren auslösen (Siehe Folien von gestern!)
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich



## Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Privilegierter Familiennachzug bei Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung (nicht nach Erteilung der AE!) => Keine Lebensunterhaltssicherung / Wohnraumerfordernis (§ 29 II AufenthG)
- Kindernachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des ~~Antrags~~  
Asylantrags!
- Elternnachzug bis 18, entscheidend Zeitpunkt des ~~Nachzugs~~  
Asylantrags!
- EuGH vom 01.08.2022 (verbundene Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 Elternnachzug und C279/20 Kindernachzug)



## Familienasyl (§ 26 AsylG)

- Nachziehende Ehegatten werden auch als Flüchtlinge anerkannt, wenn sie unmittelbar nach der Einreise einen Antrag auf Familienasyl beim BAMF stellen (= innerhalb von 3 Monaten)
- Gleiches gilt für nachziehende Eltern von UMF (besonders wichtig, da bei Volljährigkeit sonst kein Aufenthaltzweck mehr besteht!)
- Minderjährige Kinder (auch nach Geburt in D) werden auf Antrag anerkannt (keine Frist)
- Gilt auch für subsidiären Schutz



## Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- Nach 5 Jahren etwas erleichterter Zugang zur Niederlassungserlaubnis (§ 26 III AufenthG):
  - Deutsch A2 & Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
  - Keine Straftaten (Ermessen, i.d.R. 90 Tagessätze),
  - Lebensunterhalt überwiegend gesichert,
  - keine Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung,
  - Von Deutschkenntnissen und Lebensunterhalt wird abgesehen, wenn die Person sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (muss kausal für Nichterfüllung sein)
  - keine Mitteilung durch das BAMF, dass Schutzstatus widerrufen wird



## Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):

- „Überflieger-Regelung“:
  - 3 Jahre Aufenthalt
  - Deutsch C1,
  - LU „weit überwiegend gesichert“
- Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet
- Daueraufenthalt-EU bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)



## **Rechtsfolgen Asyl / Flüchtlingsschutz (§§ 25 I und 25 II erste Alternative AufenthG):**

- BMI: für Niederlassungserlaubnis muss Identität geklärt sein
- Stufenmodell des BVerwG (1C 36.19) – es sollen jeweils die besten Beweismittel herangezogen werden, liegen diese nicht vor und Erfüllung ist unmöglich oder unzumutbar, kann auf schwächere Stufe zurückgegriffen werden:
  - Pass
  - Andere amtliche Identitätsdokumente des Herkunftsstaats wie Geburtsurkunde, Führerschein etc.
  - Andere nichtamtliche Dokumente, Zeugenaussagen
  - In Ausnahmefällen: auf Grundlage des Vorbringens, aber nur, wenn Angaben zur Person nach Überzeugung der ABH feststehen
- Koalitionsvertrag Ampel: Möglichkeit der Eidesstattlichen Erklärung soll eingeführt werden, bislang noch nicht geschehen



## **Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG**

- Wird erteilt an Personen mit AE nach 22, 23, 24 oder 25 Abs. 1-3
- Gilt für drei Jahre, danach Umzug möglich
- „Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland“
- Regelung war ursprünglich bis 06.08.2019 befristet, wurde entfristet
- Gilt grundsätzlich für das Bundesland, Länder haben weitergehende Regelungsermächtigung



## Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Hessen hat per Erlass ab 01.09.2017 geregelt, dass auch innerhessische Wohnsitzauflage (= Landkreis / Stadt) eingeführt wird
- Kann aus der EAE heraus für einen bestimmten Ort zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum auferlegt werden, wenn dies der Integration nicht entgegensteht (§ 12a II)
- Kann in den ersten 6 Monaten nach Anerkennung erteilt werden, wenn dadurch Versorgung mit Wohnraum, Erwerb von Sprachkenntnissen und Arbeitsaufnahme erleichtert werden können (§ 12a Abs. III).  
Innenministerium behauptet, Sprachkurse und Arbeit gäbe es überall ausreichend in Hessen
- Rechtmäßigkeit der Wohnsitzauflagen im Einzelfall überprüfen!



## Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG

- Keine Wohnsitzauflage (Ersterteilung) bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von min. 15h/Woche und Verdienst i.H.V durchschnittlichem monatlichem Bedarf nach SGB II §§ 20 und 22, Ausbildung oder Studium, Familie ist eingeschlossen, auch ausbildungs- oder studienvorbereitende Maßnahmen
- Wohnsitzauflage wird aufgehoben bei Erfüllung o.g. Voraussetzungen oder in Härtefällen
- Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung



## Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- Wer war das nochmal?
- Subsidiärer Schutz, § 4 AsylG
- Wenn „ernsthafter Schaden“ droht, d.h.:
- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt
- Anwendung: v.a. Bürgerkriegsflüchtlinge



## Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- AE für 1 Jahr, wird um 2 Jahre verlängert (§ 26 I 3 AufenthG)
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Voller Zugang zu allen Sozialleistungen (BAföG, Kinder- und Elterngeld etc.)



## Aussetzung des Familiennachzugs

- Wer nach dem 17.03.2016 subsidiären Schutz bekommen hatte, für den war der Familiennachzug komplett für 2 Jahre ausgesetzt
- Am 01.02.2018 hat der Bundestag die Verlängerung der Aussetzung bis zum 31.07.2018 beschlossen, diese trat am 16.03.2018 in Kraft
- Seit dem 01.08.2018 gilt die Neuregelung durch §36a AufenthG
- Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist ausschließlich über den § 36a AufenthG möglich
- Koalitionsvertrag: Soll anerkannten Flüchtlingen wieder gleichgestellt werden, ist jedoch bislang nicht umgesetzt



5.311

## Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

- Kein Anspruch mehr auf Familiennachzug
- Erteilung aus humanitären Gründen, die sind insbesondere:
  - Lange Trennung
  - Minderjähriges Kind betroffen
  - Gefährdung der Angehörigen
  - Erkrankung
- Integrationsaspekte sollen besonders berücksichtigt werden
- Bis zu 1.000 Visa pro Monat, seit Mitte des Jahres 2019 wird Kontingent nicht voll ausgeschöpft, obwohl genug Personen warten, in 2020 lediglich 5.311 Visa erteilt
- Keine 3-Monats-Frist für Antragstellung mehr, auch keine Sprachkenntnisse oder Lebensunterhaltssicherung notwendig (kann aber positiv berücksichtigt werden)
- Prüfung der Gründe durch ABH und Botschaft, Auswahl trifft Bundesverwaltungsamt



## Rechtsfolgen internat. subsidiärer Schutz (§ 25 II zweite Alternative AufenthG):

- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für NE, letztes Asylverfahren wird angerechnet (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG).
- Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Anspruch auf Integrationskurs (§ 44 I S. 1 Nr. 1d AufenthG), Verpflichtung möglich
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)



## Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- **Wer war das nochmal?**
- § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
- § 60 Abs. 5: wenn sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass Abschiebung unzulässig ist
- § 60 Abs. 7: wenn in anderem Staat erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht
- Anwendung: v.a. schwere Krankheiten, die im Herkunftsland nicht behandelbar sind (Qualifiziertes ärztliches Attest), z.T. auch Situation in Afghanistan o.ä.



## Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- AE für min. 1 Jahr (§ 26 I IV AufenthG), *soll* erteilt werden
- Ausweisersatz (§ 48 IV i.V.m. § 5 III AufenthG), AE unabhängig von Passpflicht, aber i.d.R. Aufforderung zur Passbeschaffung, Reiseausweis für Ausländer möglich (bei Unzumutbarkeit der Passbeschaffung, § 5 AufenthV)
- Eingeschränkter Zugang zu Sozialleistungen:
  - SGB II/XII-Leistungen sofort (§ 7 I SGB II, § 23 SGB XII)
  - BAföG nach 15 Monaten Voraufenthalt (§ 8 II Nr. 2 BAföG)
  - Berufsausbildungsbeihilfe sofort (§ 60 SGB III)
  - Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss bei Erwerbstätigkeit, Leistungen nach SGB III oder Elternzeit oder nach 15 Monaten Voraufenthalt in Deutschland (§ 1 III Nr. 3 BKGG, § 62 II Nr. 3 EStG, § 1 VII BEEG, § 1 IIa Nr. 3 UnterhVG)



## Rechtsfolgen Abschiebungsverbote (§25 III AufenthG):

- Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§ 29 III AufenthG), bei Ehegattennachzug Deutschkenntnisse nötig (keine Befreiung), allgemeine Voraussetzungen (LU, Wohnraum)
- Kindernachzug bis 16, danach nur bei Deutsch C1 oder guter Ausbildung des Kindes (§ 32 II 1 AufenthG)
- Elternnachzug nur bei außergewöhnlicher Härte (§ 36 II AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis nicht automatisch, sondern nach min. 5 Jahren und Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen für NE (§ 26 IV AufenthG / § 9 AufenthG), letztes Asylverfahren wird angerechnet.
- Kein Daueraufenthalt-EU möglich (§ 9a III Nr. 1 AufenthG)
- Erwerbstätigkeit erlaubt (§ 4a AufenthG)
- Kein Anspruch auf Integrationskurs (kann bei freien Plätzen zugelassen werden) (§ 44 IV AufenthG)
- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)



## Niederlassungserlaubnis für minderjährig Eingereiste (§ 35 i.V.m. § 26 IV AufenthG)

- Minderjährige, die an ihrem 16. Geburtstag seit 5 Jahren eine AE haben, haben Anspruch auf NE (unabhängig vom Schutzstatus)
- Gilt auch bei Volljährigen, die als Minderjährige eingereist sind und Deutsch B1 sprechen
- Müssen entweder in Ausbildung / Schule sein oder LU muss gesichert sein
- Letztes Asylverfahren kann angerechnet werden (26 IV AufenthG)



## Rechtliche Möglichkeiten nach Ablehnung des Asylantrags

**Referent:**  
**Timmo Scherenberg**

**Im Rahmen der Reihe „Qualifizierter mit Flüchtlingen arbeiten“, veranstaltet von:**

Amnesty International, Caritasverband für die Diözese Limburg e.V., Diakonie Hessen e.V., DRK Landesverband Hessen e. V., Hessischer Flüchtlingsrat, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen, Refugee Law Clinic an der Universität Gießen



## Gerichtlicher Rechtsschutz

- Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden → Rechtsbehelfsbelehrung beachten!
- Die Hinzuziehung eines RA ist sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht
- In 2022 haben Gerichte in 37% der inhaltlich entschiedenen Asylklagen die Entscheidung des BAMF korrigiert
- Fristen beachten
  - Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheides
  - Ist die aktuelle Adresse bekannt? § 10 AsylG
  - Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
  - Monatsfrist: am 22.03. zugestellt = am 22.04. Fristablauf
  - fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag

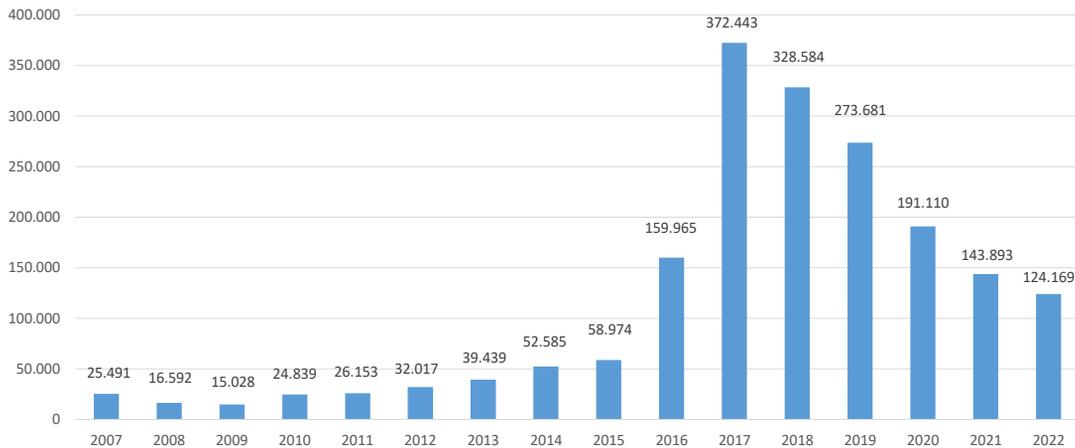


## Gerichtlicher Rechtsschutz

- Wenn ein Asylantrag einfach „unbegründet“ abgelehnt wird, hat die Klage automatisch aufschiebende Wirkung, d.h. der Aufenthalt gilt bis zum Ende des Klageverfahrens weiterhin als gestattet
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen in Dublin Verfahren (Ablehnung als „unzulässig“, § 29 AsylG)
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)“
- Gibt es keine aufschiebende Wirkung muss ein zusätzlicher Eilantrag bei Gericht gestellt werden



## Anhängige Gerichtsverfahren



## Gerichtlicher Rechtsschutz

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 34a II AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 und 36 III AsylG
(Einfach) unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
Keine reine Ablehnung	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 AsylG



## Nach dem Asylverfahren

- Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)
- Klage gegen Ablehnung
- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise
- Abschiebung
- Duldung



## Geduldete und Gestattete nach Herkunftsländern

Stand 31.12.2022, Ausreisepflichtige insgesamt 304.308

### • Duldungen 248.145

- Irak 32.384
- Afghanistan 21.086
- Nigeria 15.676
- Russische Föderation 14.252
- Iran 10.669
- Türkei 9.357
- Serbien 8.900
- Ungeklärt 7.672
- Pakistan 7.339
- Syrien 7.253

### • Gestattungen 241.054

- Syrien 45.709
- Afghanistan 38.789
- Irak 29.132
- Türkei 28.638
- Iran 14.084
- Russische Föderation 8.138
- Nigeria 8.005
- Georgien 6.328
- Somalia 5.249
- Ungeklärt 4.115



## Geduldete und Abschiebungen nach Herkunftsländern

Stand 31.12.2022, Ausreisepflichtige insgesamt 304.308

### • Duldungen 248.145

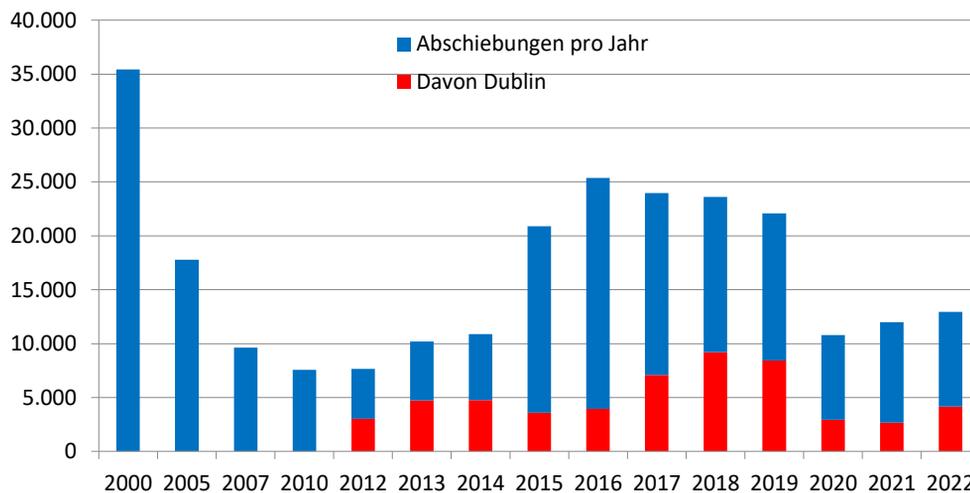
- Irak 32.384
- Afghanistan 21.086
- Nigeria 15.676
- Russische Föderation 14.252
- Iran 10.669
- Türkei 9.357
- Serbien 8.900
- Ungeklärt 7.672
- Pakistan 7.339
- Syrien 7.253

### • Abschiebungen 12.945

- Irak 77
- Afghanistan 0
- Nigeria 279
- Russische Föderation 46
- Iran 33
- Türkei 515
- Serbien 778
- Ungeklärt -
- Pakistan 272
- Syrien 0



## Abschiebungen 2022



## Abschiebungen 2022

- Abschiebungen bundesweit: 12.945
  - Darunter Dublin-Abschiebungen: 4.158  
Wichtigste Zielländer: Österreich 885, Frankreich 598, Spanien 549, Italien 362 , Polen 315
  - Luftweg: 10.777
  - Landweg: 2.091
  - Seeweg: 77
  - Davon per Sammelcharter: 4.238 in 129 Flügen, davon 19 Dublin-Charter
  - Wichtigster Abschiebeflughafen: Frankfurt, 3.857 Abschiebungen
  - 6.348 der Abschiebungen erfolgten unbegleitet
  - Zusätzlich gab es 5.149 Zurückschiebungen (Einreiseverweigerung und Abschiebung im Zusammenhang mit illegaler Einreise)
- Abschiebungen aus Hessen: 1.048



## Gescheiterte Abschiebungen

- 2022 scheiterten 20.106 (59%) der Abschiebungen *vor der Übergabe* an die Bundespolizei, also im Vorfeld
- 929 Abschiebungen wurden *nach der Übergabe* an die BPol abgebrochen, das entspricht in etwa jeder 7. Abschiebung, wenn die Person schon am Flughafen war
- Gründe für den Abbruch nach Übergabe an die BPol waren u.a.:
  - 256 wegen Widerstands
  - 203 wegen Weigerung des Luftfahrtunternehmens / der Crew
  - 155 wegen Übernahmeverweigerung durch die Bpol
  - 90 aus medizinischen Gründen
  - 7 wegen Selbstverletzungen



## Verschärfter Ausreisedruck

- Flächendeckende Einführung von Rückkehrberatung in Hessen
- Mehr Kompetenzen für Zentrale Ausländerbehörden
- Organisatorische Neustrukturierung im Innenministerium und bei den Regierungspräsidien, „Verpolizeilichung“ des Aufenthaltsrechts
- Neueröffnung Abschiebungshaft in Darmstadt Frühjahr 2018, Erweiterung auf 80 Haftplätze im Februar 2021 eröffnet
- Massive Gesetzesverschärfungen, begleitet von medialer Kampagne über „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen



## Was tun?

- Keine Panik!
- Nicht Aufgeben!
- Sich nicht von dem Ausreisedruck verrückt machen lassen, denn nur darum geht es den Behörden!
- Es gibt eine Menge Möglichkeiten, den Aufenthalt trotz Ablehnung zu sichern
- In Deutschland leben 829.083 Menschen mit abgelehntem Asylantrag, davon haben 75% eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis (zuzüglich Eingebürgerte!)





## Duldung (§ 60a AufenthG)

- Wenn Duldung bis zu einem bestimmten Datum gilt, heißt das nicht, dass es vorher keine Abschiebung gibt, meist auflösende Bestimmung
- Verpflichtung, Pass zu beschaffen (§ 3 AufenthG)
- Dauerhaft soziale Situation wie während des Asylverfahrens, bei fehlender Mitwirkung gekürzte Leistungen (§ 1a AsylbLG)
- Nach 3 Monaten in Deutschland Arbeitsmarktzugang (im Ermessen der ABH), in den ersten 48 Monaten Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 32 V BeschV)
- Arbeitserlaubnis und Duldungsverlängerung unter Vorbehalt der ZAB, neu: „Globalzustimmung“ möglich bei bestimmten Gruppen



## Duldung (§ 60a AufenthG)

- Arbeitserlaubnis wird nicht erteilt bei fehlender Mitwirkung und SHKL (§ 60a VI AufenthG)
- Residenzpflicht für 3 Monate, danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH kann Einreise- und Aufenthaltsverbot aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)



## Duldung „light“ (§ 60b AufenthG)

- „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)
- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann (BMI sieht das anders)
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung



## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Anspruch auf Duldung bei Ausbildung
- Bei Beginn der Ausbildung mit Gestattung: Erteilung der Ausbildungsduldung nach negativem Abschluss des Asylverfahrens
- Bei Beginn der Ausbildung mit Duldung: Mindestens 3 Monate „normale“ Duldung, bevor Ausbildungsduldung möglich ist
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein (verschiedene Fristen), sonst keine Ausbildungsduldung
- Ausnahmen:
  - Arbeitsverbot (SHKL nach Ablehnung eines nach dem 31.08.2015 gestellten Asylantrages, mangelnde Mitwirkung / Identitätstäuschung)
  - Straftaten (ab 50/90 TS)
  - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor



## Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

- Duldung wird für Zeitraum der Ausbildung erteilt
- Einmalige Möglichkeit des Abbruchs der Ausbildung, dann 6 Monate zur Suche einer neuen Ausbildungsstelle
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung Anspruch auf AE nach § 19d (bis März 2020: § 18a) für zwei Jahre
- Wer nach erfolgreicher Ausbildung nicht übernommen wird, hat 6 Monate Zeit, eine Arbeitsstelle im gelernten Beruf zu finden
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden, wenn Ausbildung schon eingetragen ist



## Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

- Gibt Abschiebungsschutz analog zur Ausbildungsduldung
- Wird erteilt für 30 Monate
- Voraussetzungen: mindestens 12 Monate „normale Duldung“, 18 Monate Vollzeit Beschäftigung (35h/Woche), Alleinerziehende 20h/Woche, Lebensunterhalt gesichert, Deutsch A2 mündlich, Einreise vor 01.08.2018
- Identität muss geklärt sein (verschiedene Fristen)
- Im Anschluss AE nach § 25b AufenthG
- Tritt am 01.12.2023 außer Kraft



## Aus dem Koalitionsvertrag

- *Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen.*
- *Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen.*
- *Die "Duldung light" schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet.*
- *Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.*
- *Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab.*



## Aus dem Koalitionsvertrag

- *Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen:*
- *Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).*



## Das Chancenaufenthaltsrecht §104c AufenthG

- Geduldete, die vor dem 31.10.2017 eingereist sind, bekommen eine Aufenthaltserlaubnis einmalig für 18 Monate unabhängig von:
  - Identitätsklärung / Pass
  - Lebensunterhaltssicherung
  - Sprachkenntnissen
- Während der 18 Monate müssen diese Bedingungen dann nachgeholt werden, um in ein dauerhaftes Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG zu wechseln, ansonsten nach diesen 18 Monaten Rückfall in die Duldung.
- Ausschlussgründe: Straftaten (50/90 TS), wiederholte vorsätzliche Täuschung, durch die aktuell die Abschiebung verhindert wird



## Das Chancenaufenthaltsrecht §104c AufenthG

- Zeiten der „Duldung light“ werden auch für das Chancenaufenthaltsrecht angerechnet, in diesem Fall auch für die anschließende AE nach §§ 25a oder b
- Voraussetzung: Bekenntnis zur FDGO
- Wer jetzt schon alle Voraussetzungen erfüllt, sollte direkt Bleiberecht beantragen
- Regelung tritt nach 3 Jahren (01.01.2026) wieder außer Kraft



## Bleiberecht § 25a AufenthG

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (= ab 14 Jahre)
- Soll erteilt werden bei:
  - 3 Jahren Voraufenthalt, Neu: 1 Jahr Vorduldungszeit
  - 3 Jahre Schulbesuch / Abschluss
  - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
  - Antrag vor 27. Geburtstag gestellt
  - Eltern von Minderjährigen (= U18) können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten



## Bleiberecht § 25b AufenthG

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
  - 6 / 4 Jahren Voraufenthalt
  - Deutsch A2, Bekenntnis zur FDGO
  - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
  - Keine schweren Straftaten
  - Keine Identitätstäuschung / Nichterfüllung Mitwirkungspflichten



## Wege aus der Duldung

- Regelmäßige Voraussetzungen (sofern nichts anderes bestimmt):  
Identität geklärt, Passpflicht erfüllt, Lebensunterhalt gesichert
- § 19d AufenthG  
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach Abschluss Berufsausbildung,  
aber auch Studium in Deutschland
- § 23 I AufenthG  
Altfallregelung (Bedarf eines Beschlusses der IMK)
- § 25 V AufenthG  
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des  
Privatlebens)



## Wege aus der Duldung

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate. Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung etc.
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
  - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
  - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
  - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, überwiegende LUS (Ausnahmen möglich)
  - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)



# Ende

Kontakt: Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, [hfr@fr-hessen.de](mailto:hfr@fr-hessen.de)

Da wir alle unsere Online-Fortbildungen derzeit kostenfrei anbieten, freuen wir uns über eine Spende zur Unterstützung des Fonds „Familienzusammenführung“ der Diakonie Hessen. Bitte überweisen Sie an:

Diakonie Hessen  
Evangelische Bank eG. Kassel  
IBAN: DE12 5206 0410 0004 0506 06

mit dem Betreff „FB Familienzusammenführung 01“, Name und Adresse  
Sie erhalten eine Spendenquittung.

